

Eidgenössisches Versicherungsgericht
Tribunale federale delle assicurazioni
Tribunal federal d'assicurances

Sozialversicherungsabteilung
des Bundesgerichts

Prozess
{T 7}
B 81/01

Urteil vom 2. Dezember 2002
III. Kammer

Besetzung
Präsident Borella, Bundesrichter Meyer und Lustenberger; Gerichtsschreiber Widmer

Parteien
A. _____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Felix Rajower, Forchstrasse 36,
8032 Zürich,

gegen

1. Stiftung Y. _____, c/o Rechtsanwalt Dr. Stephan Thurnherr, Neugasse 55, 9000 St. Gallen,
2. Stiftung X. _____, c/o Rechtsanwalt Dr. Stephan Thurnherr, Neugasse 55, 9000 St. Gallen,
Beschwerdegegnerinnen, beide vertreten durch Rechtsanwalt Damian Keel, Kornhausstrasse 26,
9000 St. Gallen

Vorinstanz
Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen, St. Gallen

(Entscheid vom 27. Juni 2001)

Sachverhalt:

A.
Der am 7. September 1933 geborene, mit A. _____ (geboren 1934) verheiratete B. _____ war
seit 1986 Verwaltungsratspräsident der M. _____ AG, Küchenbau, St. Gallen, und war bei der
Stiftung X. _____ für die obligatorische und bei der Stiftung Y. _____ für die weitergehende
berufliche Vorsorge versichert. Am 21. März 1995 wurde über die M. _____ AG der Konkurs
eröffnet. Mit Verfügungen vom 23. Juli 1996 hob das Departement des Innern des Kantons St. Gallen
die Stiftungen wegen Unerreichbarkeit des Zwecks auf und beauftragte einen Liquidator mit der
Liquidation der beiden Vorsorgeeinrichtungen. Am 23. August 1996 wurde über B. _____ der
Privatkonkurs eröffnet.

Am 16. Februar 1998 wurde die Ehe von B. _____ und A. _____ vom Kantonsgericht von
Appenzell Ausserrhoden geschieden. Im Scheidungsurteil wurden die in Liquidation befindlichen
Vorsorgeeinrichtungen, welchen B. _____ angehört hatte, ermächtigt und angewiesen, von den
Konten des Versicherten die Beträge von Fr. 62'206.40 (Stiftung Y. _____) und Fr. 34'325.60
(Stiftung X. _____) auf ein von A. _____ noch zu bezeichnendes Freizügigkeitskonto zu
überweisen. Mit Schreiben vom 28. Mai 1998 ersuchte A. _____ die beiden Stiftungen um
Überweisung des ihr gemäss Scheidungsurteil zustehenden Betrages in Form einer
Freizügigkeitspolice. Nachdem die Stiftung X. _____ und die Stiftung Y. _____ A. _____
mitgeteilt hatten, dass zu ihren Gunsten umfangreiche Schadenersatzansprüche gegenüber ihrem
geschiedenen Ehemann bestünden, weshalb sie Verrechnung dieser Forderungen mit den Guthaben
des Versicherten erklärt hätten, liess A. _____ am 19. März 1999 beim Versicherungsgericht des
Kantons St. Gallen Klage einreichen. Sie beantragte, die Stiftung Y. _____ in Liquidation sei zu
verpflichten, ihr von den Konten von B. _____ den Betrag von Fr. 62'206.40, nebst Zins zu 5 %
seit 28. Mai 1998, in Form einer Freizügigkeitspolice
zu überweisen; ferner sei die Stiftung X. _____ in Liquidation zu verpflichten, ihr von den Konten
von B. _____ den Betrag von Fr. 34'325.60, nebst Zins zu 5 % seit 28. Mai 1998, in Form einer
Freizügigkeitspolice zu überweisen. Das kantonale Versicherungsgericht vereinigte die beiden Klagen
und wies sie mit Entscheid vom 27. Juni 2001 ab. Es gelangte zum Schluss, dass B. _____ im

Zeitpunkt der Scheidung gegenüber den beiden Stiftungen Anspruch auf Altersleistungen und nicht auf Freizügigkeitsleistungen gehabt habe. Im Rahmen der Scheidung habe damit keine Übertragung eines Teils einer Austrittsleistung vorgenommen werden können. Damit habe A. _____ keine Forderung im Sinne des Scheidungsurteils und der Klagebegehren.

B.

Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde lässt A. _____ beantragen, der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben und die Sache sei zu neuer Beurteilung an das kantonale Gericht zurückzuweisen.

Während die beiden Stiftungen in Liquidation auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde schliessen, soweit darauf einzutreten sei, lässt sich das Bundesamt für Sozialversicherung vernehmen, ohne einen Antrag zu stellen.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Die vorliegende Streitigkeit unterliegt der Gerichtsbarkeit der in Art. 73 BVG erwähnten richterlichen Behörden, welche sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht zuständig sind (BGE 122 V 323 Erw. 2, 120 V 18 Erw. 1a, je mit Hinweisen).

2.

Die Vorinstanz hat die massgeblichen Bestimmungen über die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung des einen Ehegatten an die Vorsorgeeinrichtung des andern im Falle der Ehescheidung (Art. 22 Abs. 1 und 2 FZG in der hier anwendbaren, bis 31. Dezember 1999 gültig gewesenen Fassung) richtig wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden.

3.

Streitig und zu prüfen ist, ob im Zeitpunkt der Scheidung des Ehepaares Waldvogel am 16. Februar 1998 ein Anspruch von B. _____ auf übertragbare Freizügigkeitsleistungen im Sinne von Art. 22 FZG bestand, wie die Beschwerdeführerin geltend macht, oder ob lediglich noch Altersleistungen an den Versicherten in Frage kamen, weil dieser bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der M. _____ AG das reglementarische Rücktrittsalter von 60 Jahren bereits erreicht hatte, wie die Vorinstanz angenommen hat.

3.1 Nach der vor Inkrafttreten des FZG (am 1. Januar 1995) ergangenen Rechtsprechung (BGE 120 V 306) ist bei denjenigen Vorsorgeeinrichtungen, welche die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung vorsehen, unter Eintritt des Versicherungsfalls Alter nicht das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach Art. 13 Abs. 1 BVG, sondern das Erreichen der reglementarischen Altersgrenze für eine vorzeitige Pensionierung zu verstehen. Dementsprechend kann die im Verhältnis zu den Altersleistungen subsidiäre Freizügigkeitsleistung nicht mehr beansprucht werden, wenn die Kündigung des Arbeitsvertrages in einem Alter erfolgt, in welchem bereits ein Anspruch auf Altersleistungen besteht, und sei es auch im Sinne einer vorzeitigen Pensionierung. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einem Zeitpunkt, in welchem die reglementarischen Voraussetzungen für eine vorzeitige Pensionierung erfüllt sind, führt demnach zur Entstehung des Anspruches auf die im Reglement vorgesehenen Altersleistungen, dies ungeachtet der Absicht des Versicherten, anderweitig erwerbstätig zu sein.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat die Frage, ob an dieser Rechtsprechung unter der Herrschaft des am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen FZG festgehalten werden kann, wiederholt offen gelassen, zuletzt im Urteil S. vom 24. Juni 2002, B 38/00. In diesem Urteil hat das Gericht indessen Folgendes dargelegt:

Macht das Vorsorgereglement die Ausrichtung einer Altersrente bei Versicherten, welche die Voraussetzungen für eine vorzeitige Pensionierung erfüllen, von der Ausübung einer entsprechenden Willenserklärung abhängig, tritt der Anspruch auf eine Austrittsleistung ausschliessende Vorsorgefall Alter nicht in jedem Fall ein, wenn das Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Zeitpunkt aufgelöst wird, in welchem der Versicherte das reglementarische Rentenalter für eine vorzeitige Pensionierung bereits erreicht hat, sondern nur, wenn der Versicherte von der ihm statutarisch eingeräumten Möglichkeit, die Ausrichtung einer vorzeitigen Altersrente zu verlangen, Gebrauch macht.

Gestützt auf dieses Urteil kann die Frage, ob an BGE 120 V 306 unter dem Geltungsbereich des FZG festgehalten werden kann, weiterhin offen bleiben:

Nach den einschlägigen Reglementen der Stiftung Y. _____ (Art. 3) und der Stiftung X. _____ (Ziff. 21.1) kann der Versicherte das Rücktrittsalter, das mit dem AHV-Rentenalter identisch ist, im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber bis zu fünf Jahre vorverlegen, sofern er jede hauptamtliche Erwerbstätigkeit definitiv aufgibt. Der Bezug einer Altersrente vor Eintritt des Rücktrittsalters setzt demnach eine entsprechende Willenserklärung des Arbeitnehmers voraus, die erst noch vom

Einverständnis des Arbeitgebers (Einvernehmen) abhängig ist.

3.2 B._____, der geschiedene Ehemann der Beschwerdeführerin, hat keine entsprechende Willenserklärung abgegeben. In den Akten findet sich lediglich sein Schreiben an die beiden Vorsorgeeinrichtungen vom 3. September 1993, worin er an Stelle einer Alters- oder Witwenrente eine Kapitalabfindung verlangt. Das Schreiben hat somit nur die Modalitäten der künftig fällig werdenden Vorsorgeleistungen zum Gegenstand. Sein Arbeitsverhältnis mit der M._____ AG erlosch, als über diese am 21. März 1995 der Konkurs eröffnet wurde, worüber sich die Parteien einig sind. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz hatte B._____ auf Grund des erwähnten Urteils S. vom 24. Juni 2002, B 38/00, zu diesem Zeitpunkt gegenüber den beiden Vorsorgeeinrichtungen Anspruch auf Austrittsleistungen. Weil das kantonale Gericht einen solchen Anspruch gestützt auf BGE 120 V 306 verneinte, brauchte es die weiteren Einwendungen der Beschwerdegegnerinnen, die sich gegen das Bestehen einer Freizüigkeitsleistung richteten, nicht zu beurteilen. Es betrifft dies namentlich die Frage, ob die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Scheidung noch eine Überweisung von Freizüigkeitsleistungen auf ein Freizüigkeitskonto verlangen konnte sowie die Frage nach der Verrechnung

von Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge mit Schadenersatzforderungen der Vorsorgeeinrichtungen gegenüber B._____.

3.3 Steht fest, dass der frühere Ehemann der Beschwerdeführerin bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der M._____ AG Anspruch auf eine Austrittsleistung hatte, sind die von der Vorinstanz offen gelassenen Fragen zu entscheiden. Die Sache ist zu diesem Zweck und zu neuer Beurteilung der Klage entsprechend dem Antrag der Beschwerdeführerin an das kantonale Gericht zurückzuweisen.

4.

Für das letztinstanzliche Verfahren werden auf Grund von Art. 134 OG keine Gerichtskosten erhoben. Dem Prozessausgang entsprechend hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 135 in Verbindung mit Art. 159 Abs. 2 OG).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

1.

In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird der angefochtene Entscheid vom 27. Juni 2001 aufgehoben, und die Sache wird an das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen zurückgewiesen, damit es über die Klage im Sinne der Erwägungen neu entscheide.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Die Beschwerdegegnerinnen haben der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen, dem Kantonsgericht Appenzell A.Rh., dem Bundesamt für Sozialversicherung und B._____ zugestellt. Luzern, 2. Dezember 2002

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber: